

Kirchenkreissynode Hamburg-Ost, 8. Tagung am 28. Mai 2011

TISCHVORLAGE zu TOP 5

Drei Änderungsanträge

zur gemeinsamen Stellungnahme der Kirchenkreisvorstände Hamburg Ost und Hamburg West-Südholstein **zum Entwurf der Verfassung einer künftigen ‚Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland‘**

zur Kenntnis des KKV sowie des Synodenpräsidiums und der Synode Hamburg Ost zur Kirchenkreis-Synode Hamburg, 28. 5. 2011.

Einbringung:

P. Nils Christiansen (KG Meiendorf-Oldenfelde) und P. Sieghard Wilm (KG St.Pauli);
Mitarbeit P. Günther Steinky (Abteilung PE-OE des KK Hamburg Ost).

Vorbemerkung

Wesentlich geht es uns um die Aufnahme der in dieser Form neu vorgeschlagenen bzw. differenzierten Inhalte in den Verfassungstext der künftigen Nordkirchen-Verfassung.

An welcher Stelle genau innerhalb der Systematik des Verfassungstextes diese Ergänzungen und Präzisierungen sinnvollerweise aufgenommen werden sollten, können wir u.U. nicht wirklich ermesen.

Wir schlagen als Verortung die im Folgenden genannten Artikel vor im Rahmen der Logik und der Hierarchie der Verfassungsartikel, soweit sie sich uns erschließt.

Einer qualifizierten anderweitigen Einordnung, die ggf. von mit der Ausarbeitung der Verfassung befassten Fachleuten angeregt würde (wie z.B. in der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der NEK vom 19. 5. 2011 vorgeschlagen), würden wir uns grundsätzlich anschließen.

N. Christiansen, P.

S. Wilm, P.

Hamburg, 24. 5. 2011

Änderungsantrag Artikel 12

(1) Durch die Taufe in Christus ist die Gemeinschaft von Frauen und Männern gegeben, in der alle Glieder gleichberechtigt sind.

(2) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind Frauen und Männer gleichgestellt.

Begründung:

Die bisherige Formulierung „setzt sich ... ein“ ist zu schwach.

Die verfasste Kirche regelt hier ihre Interna, die ‚Welt‘ ist an dieser Stelle kein logischer Handlungsbereich. Der Änderungsantrag 93 Hamann/NEK Einfügung des Satzes „Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche ist durch die Taufe in Jesus Christus gegeben.“ wird aufgenommen, zumal damit ein biblischer Bezug zu Galater 3, 27f. deutlich wird.

Der Änderungsantrag 79-Gienke / PEK zu Artikel 12: „Das Wort ‚rechtliche‘ ist vor Gleichstellung einzufügen“ wird in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Frauenwerkes abgewiesen, da der Fokus zu sehr auf das juristische verengt würde. Die Faktenlage ist ja gerade, dass die Gleichstellung juristisch schon gegeben ist, sich aber im Leben der Kirche (noch) nicht widerspiegelt. Indikativische Rede ist Verfassungssprache „sind ... gleichgestellt“.

An der oben stehenden Formulierung ist der 1. Absatz des Änderungsantrags des KV Meiendorf-Oldenfelde aufgenommen.

Änderungsantrag Artikel 2,5

„Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, für die Wahrung der in der Gottebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde, für die Menschenrechte, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen erklärt worden sind.

Sie tritt ein für ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen und wendet sich gegen alle Formen der Diskriminierung“.

Begründung:

Während Art. 12 dem Abschnitt 3 ‚Kirchenmitgliedschaft‘ zugeordnet ist, wird bereits in den Grundartikeln unter ‚Wesen und Auftrag der Kirche‘ Grundlegendes über das gleichberechtigte Zusammenleben aller Menschen und den Charakter der verfassten Kirche in dieser Frage gesagt. Artikel 2,5 nimmt auf Menschenwürde und Menschenrechte Bezug. Hier sollte das Grunddokument erkennbar sein, auf das Bezug genommen wird, die Charta der Vereinten Nationen. An diese Position in der Verfassung gehören grundsätzliche Äußerungen, die sich für Gleichberechtigung und gegen Diskriminierung aussprechen.

Ähnlich formuliert es die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland in Artikel 2 ihrer Verfassung unter ‚Auftrag und Aufgaben der Kirche‘:

(10) 1 „Sie tritt für die Wahrung der Menschenwürde, die Achtung der Menschenrechte und für ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen ein.

2 Sie wendet sich gegen alle Formen von Diskriminierung und Menschenfeindlichkeit“.

Änderungsantrag

Artikel 3a: Rechtsbindung, Gleichheit und Schutz

„Alle Glieder sind vor dem kirchlichen Recht gleich.

Niemand darf wegen seiner Abstammung, seiner Herkunft, seiner Sprache, seines Geschlechts, seiner sexuellen Identität, seiner Behinderung, seines Alters oder seines sozialen Status' diskriminiert werden.“

Begründung:

Gleichfalls soll die verfasste Kirche die Gleichberechtigung auch deutlich ihren (Mit-)Gliedern zusprechen, da sie ja aufgrund ihrer grundgesetzlichen Stellung ihre inneren Angelegenheiten rechtlich selbstständig regelt.

In Artikel 3 wird Grundsätzliches über die Gemeinde Jesu Christi gesagt.

Hierhin gehört u.E. der 2. Absatz des Änderungsantrags des KV Meiendorf-Oldenfelde:
„Frauen und Männer sind gleichberechtigt.

Die ELKiN sorgt in ihrem Geltungsbereich für Gleichstellung.

Niemand darf wegen seiner/ihrer Herkunft, des sozialen Status, der sexuellen Orientierung, des Alters oder einer Behinderung diskriminiert werden.“

Dieser Antrag sollte aber noch um Gesichtspunkte erweitert werden.

<p>Artikel 2: Wesen und Auftrag der Kirche</p> <p>(5) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie die Wahrung der in der Gottebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und die Achtung der Menschenrechte in der Welt.</p>	<p>NEU Artikel 2: Wesen und Auftrag der Kirche</p> <p>(5) „Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, für die Wahrung der in der Gottebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde, für die Menschenrechte, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen erklärt worden sind. Sie tritt ein für ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen und wendet sich gegen alle Formen der Diskriminierung“.</p>
<p>Artikel 3: Gemeinde Jesu Christi</p> <p>Wo sich Menschen im Glauben um Gottes Wort und Sakrament versammeln, ist Gemeinde Jesu Christi. Dies geschieht in den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen, der Landeskirche sowie in den Diensten und Werken einschließlich der diakonischen Einrichtungen. Sie alle leben von der einen Gabe und stehen in dem einen Dienst der Gemeinde Jesu Christi.</p>	<p>Artikel 3: Gemeinde Jesu Christi</p> <p>Wo sich Menschen im Glauben um Gottes Wort und Sakrament versammeln, ist Gemeinde Jesu Christi. Dies geschieht in den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen, der Landeskirche sowie in den Diensten und Werken einschließlich der diakonischen Einrichtungen. Sie alle leben von der einen Gabe und stehen in dem einen Dienst der Gemeinde Jesu Christi.</p> <p>NEU Artikel 3a: Rechtsbindung, Gleichheit und Schutz</p> <p>„Alle Glieder sind vor dem kirchlichen Recht gleich. Niemand darf wegen seiner Abstammung, seiner Herkunft, seiner Sprache, seines Geschlechts, seiner sexuellen Orientierung, seiner Behinderung, seines Alters oder seines sozialen Status’ diskriminiert werden.“</p>
<p>Artikel 12:</p> <p>Die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern im Leben der Kirche und der Welt ein.</p>	<p>NEU Artikel 12:</p> <p>(1) „Durch die Taufe in Christus ist die Gemeinschaft von Frauen und Männern gegeben, in der alle Glieder gleichberechtigt sind.</p> <p>(2) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind Frauen und Männer gleichgestellt.“</p>